



Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden soll, Stellung.

Trotz der begrüßenswerten Erleichterungen bei den Einkommenserfordernissen für Menschen mit Behinderungen, sowie der notwendigen Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern, lässt der vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzliche Problematiken im geltenden Recht sowie bei den vollziehenden Behörden außer Acht und geht an den Lebensrealitäten eines Großteils der Bevölkerung vorbei.

Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen tritt deshalb für eine umfassende Reform des Staatsbürgerschaftsrechts ein.

Um dem steigenden Anteil aufenthaltsverfestigter, aber nicht wahlberechtigter WohnbürgerInnen entgegenzuwirken, bedarf es eines Rechtsanspruchs auf Einbürgerung für in Österreich geborene Kinder von niedergelassenen MigrantInnen ohne weitere Voraussetzungen, sowie einer Ausweitung der Doppelstaatsbürgerschaft. Ebenso sollte ein Recht auf die österreichische Staatsbürgerschaft bestehen, wenn die ersten Grade der Aufenthaltsverfestigung nach dem Fremdenpolizeigesetz (nach fünf bis acht Jahren) zeitlich erreicht worden sind.

Eine Aufhebung der strengen Einkommenserfordernisse ist erforderlich, da der derzeitige Ausschluss sozial benachteiligter MigrantInnen vom Wahlrecht die Demokratie untergräbt. Neben den Bundesabgaben (bei einer Einzelperson fast $\text{p } 1.000,-$) und Verwaltungsabgaben kommen zusätzlich noch weitere Gebühren und Kosten hinzu: Übersetzungs- und Beglaubigungskosten, Beilagegebühren, Eintritts- und Austrittsgebühren bei der bisherigen Staatsbürgerschaft, Deutschkurskosten und entsprechende Prüfungsgebühren. Alleine die Aufbringung all dieser Kosten durch die Einbürgerungswilligen zeigt, dass offensichtlich ihr Lebensunterhalt gesichert sein muss. Neben der Herabsetzung der Gebühren wäre alternativ auch die Gewährung zinsfreier Darlehen zur Finanzierung der Einbürgerung ein positiver Schritt, um die Staatsbürgerschaft nicht nur den Wohlhabenden vorzubehalten.

Darüber hinaus sollten AusländerInnen durch gezielte Kampagnen ermutigt werden, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Die Einbindung gesellschaftlich relevanter Organisationen (z. B. Gewerkschaften), der Bundesländer und vor allem der Gemeinden ist dabei sinnvoll.

Die geforderten Deutschkenntnisse sind ein unnötiges Hindernis für den Staatsbürgerschaftserwerb. Deutsch sollte als Chance und Notwendigkeit für ein Leben in Österreich wahrgenommen werden und vielfältig bewusst gefördert werden. Festgehalten wird auch, dass Österreich ein mehrsprachiges Land ist.

Zumindest offensichtliche und unverständliche bürokratische Hemmnisse des aktuellen Staatsbürgerschaftsgesetzes sind zusätzlich zu den bereits angekündigten Punkten zu verändern:

- Generelle Anrechnung von Zeiten mit einer Aufenthaltsbewilligung und/oder eines Subsidiären Schutzes auf die unterschiedlichen Fristen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft.
- Aufenthaltsrechtliche Lücken (z. B. weil Verlängerungsanträge zu spät beantragt wurden; Scheidungen, die zu spät bekanntgeben wurden ó Regelung zwischen dem 01. Jänner 2010 bis 01. Juli 2011) sind als durchgehender Aufenthalt zu werten.
- Zumindest bei Asylberechtigten, Älteren, Schutzbedürftigen, Daueraufenthaltsberechtigten und anderen Gruppen sollten die generellen Voraussetzungen (Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes, Deutschkenntnisse, etc.) nicht verlangt werden.
- Verfahren sollten verkürzt werden und auch realiter nicht länger als sechs Monate dauern.
- Sicherstellung, dass zumindest die jeweils gültigen Regelungen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft durch die Behörden eingehalten werden und nicht noch zusätzlich zum Nachteil der Antragsteller/innen interpretiert werden.

Es folgen Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der vorliegenden Novelle:

Zu §7 Abs 3 Abstammung sowie § 12 Abs 2:

Mit der neu eingeführten Ziffer 3 soll eine Gleichbehandlung von unehelichen und ehelichen Kindern österreichischer Väter in Bezug auf den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft geschaffen werden. Der automatische Erwerb ist allerdings nur für Kinder vorgesehen deren Vaterschaft schon vor der Geburt festgestellt wurde.

Dies ist in der Praxis jedoch relativ selten.

Der alltäglichere Fall, eines erst nach der Geburt anerkannten Kindes, wird durch den § 12 Abs. 2 nicht nur zum Vorliegen besonderer Voraussetzungen wie einer Niederlassungsbewilligung, sondern auch zu den Verleihungsgebühren verpflichtet.

Durch die novellierte Bestimmung wurde nicht nur die vom Verfassungsgerichtshof erkannte Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern nicht behoben, sondern gleich auch ein neuer unsachlicher Ungleichbehandlungssachverhalt für uneheliche Kinder untereinander normiert.

Das Beratungszentrum empfiehlt den automatischen Erwerb auch bei nach der Geburt anerkannten Kindern um die notwendige Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern gänzlich umzusetzen.

Zu § 10 Abs 1 Zi 7

Der Gesetzgeber schafft hiermit wieder eine Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs für MigrantInnen, die dauerhaft nicht oder nicht ausreichend am Erwerbsleben teilnehmen können. Hierbei handelt es sich um Personen mit Behinderungen oder dauerhaften schwerwiegenden Krankheiten.

Weiterhin nahezu unmöglich ist jedoch der Staatsbürgerschaftserwerb für prekär Beschäftigte, Unselbständige in stark saisonal abhängigen Branchen, sowie AlleinerzieherInnen und andere

sozial Benachteiligte. Darum sollte zumindest der Ausnahmetatbestand einer unverschuldeten Notlage wiedereingeführt werden.

Zu § 10 Abs. 5

Die grundsätzlich zu begrüßende Intention des Gesetzgebers das Erfüllen der Einkommensvoraussetzungen für die Einbürgerung, durch die Verlängerung des Berechnungszeitraums auf 6 Jahre, aus denen die besten 3 ausgewählt werden, zu erleichtern, geht vollkommen an den Problemen der Praxis vorbei. Derzeit sind sowohl Vollziehende als auch Staatsbürgerschaftwerbende durch die aufwendige Berechnungsmethoden stark belastet. Die Berechnung führt zu Verfahrensverzögerungen, da andere Dokumente ihre Gültigkeit verlieren und erneut angefordert werden müssen. Eine Verdoppelung des Berechnungszeitraums kann diese Situation nur verschärfen.

Die Einbürgerung von Daueraufenthaltsberechtigten kann nicht zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen, da diese Personen sowieso einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben. Deshalb sind die Einkommensvoraussetzungen für Daueraufenthaltsberechtigte, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 a Abs 1 Z 2 und Abs 6:

Das Beratungszentrum tritt generell für eine Rücknahme des Staatsbürgerschaftstests ein, da dieses Instrumentarium nicht dazu führt, dass sich MigrantInnen willkommen und anerkannt fühlen, sondern von Vielen als Restriktion wahrgenommen wird. Die Realität zeigt, dass viele MigrantInnen mit ihren Deutschkenntnissen in ihrem Arbeits- sowie Privatumfeld hervorragend zurechtkommen, jedoch die hohen Ansprüche einer B1 Prüfung nicht erfüllen können. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, warum diesen Menschen auf Dauer ihre demokratischen Rechte vorenthalten werden.

Zu § 11a Abs 6

Im EU Vergleich gehört Österreich zu den Mitgliedsstaaten mit den längsten Wartezeiten. Die Möglichkeit einer schnelleren Einbürgerung für besonders integrierte MigrantInnen sollte deshalb schon zu einem viel früheren Zeitpunkt- beispielsweise nach 3 Jahren wie in Belgien- gegeben sein.

Zu § 11b sowie § 57

Wir begrüßen die Verbesserungen für Adoptivkinder, sowie die Einführung einer Regelung für PutativösterreicherInnen.

Zu § 64a Abs 15

Eine erneute Frist von nur 9 Monaten für die Anzeige bei der Behörde zu setzen, erscheint nicht sinnvoll, da viele Betroffenen in dieser Zeit nicht von der Neuregelung Kenntnis nehmen werden. Wenn es der Wille des Gesetzgebers ist, Personen, die von einer österreichischen Staatsbürgerin geboren wurden, einzubürgern, sollte diese Regelung unbefristet gelten.

Wie ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Rückfragen an:
DSAⁱⁿ Judith Hörlsberger
j.hoerlsberger@migrant.at

Wien, am 14.02.2013